



Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Geschäftszeichen:  
BHGRWA-2022-291626/9-AD

Bearbeiter/-in: Doris Aichinger  
Tel: (+43 7248) 603-64409  
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99  
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

[www.bh-gr-ef.ooe.gv.at](http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at)

Grieskirchen, 25.01.2023

Aushang Amtstafel

– **Traunwieser Gisela, Kallham;  
Wasserentnahme aus der Trattnach  
zur Bewässerung - WB-PZ: 408/3247 -  
wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.07.2012, GZ: WR10-14-11-2011, wurde Dr. Franz Weidenholzer, Hofkirchen a.d.Tr. die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus der Trattnach zur Bewässerung einer ca. 300 m<sup>2</sup> großen Gartenfläche auf dem Gst.Nr. 91/1, KG Hofkirchen, erteilt.

Nunmehr hat Gisela Traunwieser, als Rechtsnachfolgerin des Wasserbenutzungsberechtigten, um die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

**Marktgemeindeamt Hofkirchen a.d.Tr., Hauptstraße 30, 4716 Hofkirchen a.d.Tr.**

Datum

**Donnerstag, 09. Februar 2023**

Zeit

**ca. 10.30 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Die aktuellen rechtlichen **Vorschriften im Zusammenhang mit COVID-19** sind einzuhalten.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Mangsburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 206

Datum

bis 08.02.2023

Zeit

während der Arbeitsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Hofkirchen a.d.Tr. sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Arbeitsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## Hinweise

### Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen.

Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

### **Ersuchen an die Marktgemeinde Hofkirchen a.d.Tr.:**

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§ 9 iVm §§ 11 – 15, 30-32, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Doris Aichinger

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Kundenzeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

**Amtsstunden:** Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Gisela Traunwieser, Holzhäusel 3, 4720 Kallham  
als Antragstellerin
2. Marktgemeinde Hofkirchen a.d.Tr., Hauptstraße 30, 4716 Hofkirchen a.d.Tr.  
als Standortgemeinde, als Verwalterin öffentliches Gut  
Beilage: Kundmachung
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk  
Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen  
Terminvereinbarung mit Ing. Mario Diesenberger
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft /  
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-,  
Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz  
als Verwalterin den öffentlichen Wassergutes
6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk  
Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
7. Netz Oö. GmbH, Netzregion Nord, Wallerer Straße 170, 4600 Wels
8. Fischereivierausschuss Innbach,  
zH Obmann Alfred Kirnbauer, Bachmühlgasse 19, 4675 Weibern
9. Wasserverband Trattnachtal zH Obmann Johannes Schwarzmanseder  
pA Stadtamt Grieskirchen Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen  
als Regulierungsunternehmen
10. Parteien lt. Verzeichnis